



Info der Abteilung III/Personal **Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs**

Wird eine im Urlaub auftretende Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall) dem Arbeitgeber unverzüglich angezeigt, dann werden die deswegen versäumten Urlaubstage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Voraussetzung ist dabei, dass die Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht mehr als drei Tage rückwirkend ausgestellt sein darf, nachgewiesen wird.

Unverzüglich bedeutet, dass die Anzeige „in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung“ erfolgen sollte. Das bedeutet, dass die/der Erkrankte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person z. B. in der Dienststelle anrufen oder ein Fax schicken sollte.

Werden Mitteilungspflicht und Nachweispflicht nicht erfüllt, können die wegen Arbeitsunfähigkeit versäumten Urlaubstage vom Arbeitgeber nicht zusätzlich gewährt werden und es verbleibt bei dem bereits bewilligten Urlaub.